2. Anwendung

2.1

Die TL Sbit-StB 15 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2

[1]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL Sbit-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. [2]Die TL Sbit-StB 15 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.